

## **Änderungs- und Entschließungsanträge**

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
– Drucksache 16/3561**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/3248**

**Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts  
(HRWeitEG)**

### **1. Änderungsantrag der Fraktion der SPD**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gremien tagen öffentlich, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Personalangelegenheiten, einschließlich Berufungsangelegenheiten, sowie Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.““

01. 03. 2018

Stoch, Rolland, Selcuk, Rivoir  
und Fraktion

### Begründung

Eine große Zahl der Bundesländer sieht für die Sitzungen der Gremien an den Hochschulen prinzipiell Öffentlichkeit vor. Andere treffen diesbezüglich gar keine Regelung oder überlassen die Entscheidung ausdrücklich den Hochschulen selbst. Baden-Württemberg ist das einzige Bundesland, das im Gesetz explizit Nichtöffentlichkeit als Grundsatz vorsieht. Es erscheint vor diesem Hintergrund angezeigt, dass auch Baden-Württemberg hinsichtlich der gebotenen Transparenz und Demokratisierung auf die Höhe der Zeit kommt. Hochschulöffentliche Tagungsweise stärkt zudem einerseits die Kontrollmöglichkeiten gegenüber den gewählten Gremienvertretern und erlaubt es andererseits diesen selbst, gegenüber ihren Gruppenmitgliedern ein positives Bild ihrer Amtsausübung zu vermitteln.

Auch im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren zum HRWeitEG sind sowohl von studentischer wie auch professoraler Seite Forderungen zur Herstellung von Hochschulöffentlichkeit in den Gremien erhoben worden, denen dieser Änderungsantrag Rechnung tragen möchte.

## **2. Änderungsantrag der Fraktion der SPD**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 32 wird aufgehoben.
2. Die Nummern 33 bis 39 werden die Nummern 32 bis 38.

01. 03. 2018

Stoch, Rolland, Selcuk, Rivoir  
und Fraktion

### **Begründung**

Mit der Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft durch die grün-rote Landesregierung im Jahr 2012 wurde den studentischen Repräsentationsgremien auch ein politisches Mandat gewährt. Dieses war indes an den im Gesetz vorgegebenen Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben gekoppelt. Es war also schon damals klar, dass es sich nicht um ein sog. allgemeinpolitisches Mandat handelt, zumal ein solches nach der Rechtsprechung nicht mit der Verfassung vereinbar wäre. Die von der grün-schwarzen Landesregierung im HRWeitEG nunmehr vorgenommene angebliche „Präzisierung“ dieses Sachverhalts ist schlicht überflüssig. Die bisherige Praxis der Studierendenschaft zeugt von einer rechtskonformen, äußerst verantwortungsbewussten Auslegung der geltenden Regelung zum politischen Mandat. Missbrauchsfälle sind in relevanter Größenordnung bislang nicht zu verzeichnen.

Die vorgenommene Streichung des politischen Mandats ist überdies kontraproduktiv, weil sie erstens Rechtsunsicherheit erzeugt, zweitens politisches Engagement an den Hochschulen entmutigt und drittens den Eindruck erweckt, dass die Legitimität einer Beteiligung der Studierendenschaft am bildungs- und kulturpolitischen Diskurs in der Gesellschaft bezweifelt wird. Die geltende Regelung zur Ausübung des politischen Mandats sollte aus den genannten Gründen beibehalten bleiben, da sie den von der Rechtsprechung gewiesenen „Brückenschlag“ von rein hochschulinternen hin zu gesellschaftspolitisch relevanten Fragestellungen eröffnet und diesen für die Studierendenschaft im Gesetz erkennbar und praktikabel abbildet.

### **3. Entschließungsantrag der Fraktion der SPD**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

1. darauf hinzuwirken, dass die nach Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe c (§ 38 Absatz 6 a) HRWeitEG mögliche Assoziierung von Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) bis zum Beginn des Wintersemesters 2018/19 in den einschlägigen Promotionsordnungen oder Satzungen der Universitäten verankert ist;
2. dafür Sorge zu tragen, dass bis Ende 2019 mindestens 25 Assoziierungen von HAW-Professoren an den Universitäten umgesetzt sind;
3. sofern das unter Ziffer 2 genannte Ziel nicht realisiert werden konnte, gemäß § 76 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (Weiterentwicklungsklausel) dem Baden-Württemberg Center of Applied Research (BW-CAR) und den dort tätigen HAW-Professoren nach einer Qualitätsprüfung ein befristetes und thematisch begrenztes Promotionsrecht zu verleihen.

06. 03. 2018

Stoch, Rolland  
und Fraktion

#### **Begründung**

Im HRWeitEG soll die hochschulartenübergreifende Zusammenarbeit dadurch gestärkt und weiter belebt werden, dass mit der Assoziierung von forschungsstarken Hochschullehrern an den HAW für Promotionsverfahren ein verlässliches und zugleich flexibleres Instrument unterhalb der förmlichen Kooptation geschaffen wird. Die Universitäten sind in besonderem Maße in der Pflicht und Verantwortung, diese neue Kooperationsform möglichst rasch mit Leben zu erfüllen und zum Erfolg zu führen. Dafür muss die Landesregierung die erforderlichen Umsetzungsvorgaben machen. Sollten sich die damit verknüpften Zielsetzungen nicht realisieren lassen, ist es politisch opportun, gemäß der Weiterentwicklungsklausel des Landeshochschulgesetzes dem BW-CAR auf direktem Wege ein Promotionsrecht zu verleihen.

#### **4. Änderungsantrag der Fraktion der AfD**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. § 4 wird aufgehoben.“

2. Die Nummern 3 bis 39 werden die Nummern 4 bis 40.

06. 03. 2018

Gögel, Räßle  
und Fraktion

#### **Begründung**

Die Abgeordneten der AfD sehen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen als genügend gesichert an. Die AfD befürwortet die Chancengleichheit von Männern und Frauen. Eine feministische Gleichstellungspolitik, bei der Männer gegenüber Frauen benachteiligt werden, lehnt die AfD entschieden ab.

In Fällen von Diskriminierung reichen das Grundgesetz und das Strafgesetzbuch. Auch hier sind weitere gesetzgeberische Vorgaben im Rahmen des Hochschulgesetzes unnötig.

Die Abgeordneten sehen eine Gleichstellungsbeauftragung als potenzielle Benachteiligung der Männer an.

## 5. Änderungsantrag der Fraktion der AfD

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 32 wird wie folgt gefasst:

„32. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studenten,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7,
3. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studenten,
4. die Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studentenschaft ein hochschulpolitisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.““

06. 03. 2018

Gögel, Räßle, Dr. Balzer  
und Fraktion

### Begründung

In der Vergangenheit wurde offensichtlich, dass die Studentenschaften ihre Aufgaben weit über den ihr zugewiesenen Kompetenzbereich hin ausdehnen. Hier wird zudem oftmals gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze der weltanschaulichen, religiösen und parteipolitischen Neutralität verstoßen. Um diesem entgegenzuwirken, soll der Tätigkeitsbereich der Verfassten Studentenschaften ausdrücklich begrenzt werden.

**6. Änderungsantrag  
der Fraktion der AfD**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 33 wird wie folgt gefasst:

„33. § 65 a Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die Hochschule stellt der Studentenschaft Räume unentgeltlich zur Verfügung. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Studentenschaft Spenden einwerben. Eine Beitragspflicht besteht nicht. Über die Verwendung der eingeworbenen Mittel wird halbjährlich ein Rechenschaftsbericht veröffentlicht.“

06. 03. 2018

Gögel, Räßle, Dr. Balzer  
und Fraktion

**Begründung**

Die Beiträge wurden in der Vergangenheit nicht immer sachgerecht verwendet. Weiterhin werden viele Angebote von der großen Mehrheit der Studenten nicht in Anspruch genommen. Ein Zwangsbeitrag für alle Studenten ist daher abzulehnen. Zur Förderung der Transparenz halten die Antragsteller einen öffentlichen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Mittel für dringend geboten.

## **7. Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 12 wird Satz 1 Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 bis 5 an den Hochschulen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 5 mindestens 33 Prozent der Sitze und Stimmen zukommen,“

06. 03. 2018

Dr. Rülke, Weinmann, Hoher  
und Fraktion

### **Begründung**

Mit dem Änderungsantrag soll dem Ergebnis der Expertenanhörung zur Novellierung des Landeshochschulgesetzes Rechnung getragen werden. Die Vorsitzenden der Rektorenkonferenzen der Universitäten und der Pädagogischen Hochschulen haben in der Anhörung betont, dass die geplante verpflichtende Senatszusammensetzung die Hochschularten des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 übermäßig einschränkt. Gerade die kleineren Hochschulen würde die Festschreibung eines verpflichtenden Anteils von 40 Prozent der Sitze und Stimmen für die Statusgruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 bis 5 ohne verfassungsrechtlich gebotene Not übermäßig einschränken bei der Zusammenstellung des Senats. Die Novelle sieht eine Höchstgröße von 45 Personen vor, die sinnvoll erscheint, um ein Aufwachsen der Senate bis zur Handlungsunfähigkeit zu vermeiden. Die Festschreibung von lediglich einem Drittel verpflichtender Stimmen und Sitze für die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierenden, Doktoranden und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen alle Vertreter der Rektorenkonferenzen der betroffenen Hochschularten als zielführend an, um den besonderen Gegebenheiten vor Ort und der jeweiligen Hochschulart gerecht zu werden.

## **8. Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 32 wird wie folgt gefasst:

„32. § 65 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein hochschulpolitisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.““

06. 03. 2018

Dr. Rülke, Weinmann, Hoher  
und Fraktion

### **Begründung**

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag soll dem Ergebnis der Expertenanhörung zur Novellierung des Landeshochschulgesetzes Rechnung getragen werden. Diese zeigte große Zweifel gerade in der Studierendenschaft auf, dass die geplante Streichung des ersten Satzes in § 65 Absatz 4 Landeshochschulgesetz den gewünschten Effekt zeigen kann. Ziel ist die Klarstellung, dass eine allgemeinpolitische Betätigung der Verfassten Studierendenschaft unzulässig ist. Ein Kompetenzverlust soll ausweislich der Begründung der Landesregierung mit der Streichung nicht einhergehen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat schon 1979 festgestellt, dass ein allgemeinpolitisches Mandat, verstanden als nachhaltige und uneingeschränkte Kundgabe nichthochschulbezogener, allgemeinpolitischer Meinungen und Forderungen, gegen das Grundgesetz verstößt (BVerwGE 59, 231 – 7 C 58/78). In der Praxis wurde das politische Mandat mitunter im Sinne eines solchen allgemeinpolitischen Mandats fehlgedeutet.

Die gewünschte gesetzliche Klarstellung zum Handlungsrahmen der Verfassten Studierendenschaft auf ein hochschulpolitisches Mandat bedingt aus Sicht der Liberalen keine Streichung, sondern eine sprachliche Schärfung des entsprechenden Gesetzestextes.

## **9. Entschließungsantrag der Fraktion der FDP/DVP**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

1. im Einvernehmen von Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und Ministerium für Finanzen ein Optionsmodell zu entwickeln, das den staatlichen Hochschulen auf deren Antrag hin die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben an den überlassenen Liegenschaften zuerkennt; dazu gehören die Bauherreneigenschaft und die Verantwortlichkeit für sämtliche Baumaßnahmen,
2. dieses Optionsmodell und die projektbezogene Bauherreneigenschaft als Experimentierklausel in das Landeshochschulgesetz einzuarbeiten.

06. 03. 2018

Dr. Rülke, Weinmann, Hoher  
und Fraktion

### **Begründung**

Die Expertenanhörung zur Novellierung des Landeshochschulgesetzes zeigte, dass sich die Mehrheit der Hochschulen im Land einen größeren Gestaltungsspielraum bei der Sanierung und Erstellung neuer Gebäude wünscht. Die aktuelle Konstellation der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, den Hochschulen und der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung gestaltet sich oftmals schwierig und führt zu Bürokratie und Verzögerungen. Mit einem Optionsmodell könnte dem Vorschlag von zahlreichen Vertretern der Rektorenkonferenzen gefolgt werden, ohne dass kleinere Hochschulen in die Bauherreneigenschaft gezwungen würden. Über eine Experimentierklausel im Gesetz könnte damit ein System etabliert werden, das auf Antrag der jeweiligen Hochschule Dynamisierungen in allen Phasen der Projektierung, Planung und Durchführung von Bauvorhaben ermöglicht.